

Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Der Vorsorgenehmer bzw. die Vorsorgenehmerin (nachfolgend: Vorsorgenehmer) schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) an.

Mit dem Anschluss an die Stiftung bezweckt der Vorsorgenehmer, sich durch die Leistung steuerbegünstigter Einlagen ein gebundenes Vorsorgeguthaben gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zu schaffen.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend: LUKB).

Die LUKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorgenehmern vorzunehmen.

Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Geschäftsführung benötigten Daten mit der LUKB auszutauschen.

1.3 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Stifterin bestimmt unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkung die Mitglieder des Stiftungsrates.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

2. Vorsorgeformen

2.1 Vorsorgekonto Sparen 3

2.1.1 Kontoeröffnung

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der LUKB und überträgt ihr die Kontoführung. Für die Kontoführung gelten die Basisdokumente der LUKB.

2.1.2 Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf das Vorsorgekonto Sparen 3 im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen.

Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der LUKB einen allfälligen Zinssatz fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz jederzeit den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen. Der jeweils aktuell gültige Zinssatz wird auf lukb.ch publiziert. Allfällige Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, von der LUKB direkt dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug sowie eine Bescheinigung über die von ihm im abgeschlossenen Kalenderjahr getätigten Einlagen. Bei der unterjährigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses erstellt die Stiftung einen Kontoauszug sowie eine Bescheinigung über die vom Vorsorgenehmer im laufenden Kalenderjahr getätigten Einlagen.

2.2 Vorsorgedepot Sparen 3

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten des Vorsorgekontos Sparen 3 in eine oder mehrere der von der Stiftung angebotene Anlageinstrumente zu investieren. Weitere Bestimmungen sind im Anlage-reglement der Stiftung geregelt.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der LUKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens. Die Stiftung erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich einen Vermögensauszug.

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass aus der Investition in Anlageinstrumente auch Kursverluste entstehen können, welche er selber zu tragen hat. Auch nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass - insbesondere im Falle eines späteren Vorbezugs - bei einer (Teil-)Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Anlageinstrumente veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann.

Die angebotenen Anlageinstrumente (Investitionsuniversum) sind jederzeit auf lukb.ch abrufbar oder eine entsprechende Auflistung kann bei der Stiftung eingeholt werden. Änderungen am Investitionsuniversum, Fondsfusionen, Fondsliquidationen und Fondsneuausrichtungen werden dem Vorsorgenehmer, sobald sie der Stiftung bekannt sind, mitgeteilt. Die Stiftung kann die vom Vorsorgenehmer erworbenen Anlageinstrumente im Namen des Vorsorgenehmers in begründeten Fällen interessewährend verkaufen (z.B. bei neuen Anlagerestriktionen).

Ausschüttungen werden ohne Verrechnungssteuer auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 bzw. Vorsorgekonto fluks 3a (digitale Vorsorge, Ziffer 6 & ff.) gutgeschrieben. Von dort erfolgt eine sofortige kostenneutrale Wiederanlage in das entsprechende Anlageinstrument.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die LUKB eine Verantwortung.

2.3 Risikoversicherung

Der Vorsorgenehmer kann seine gebundene Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Stiftung bezeichnete Versicherungspartner.

Für die Risikoversicherung massgebend sind die Versicherungspolice sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungspartners.

3. Bezug des Vorsorgeguthabens

3.1 Erlebensfall

Das Vorsorgeguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das Referenzalter der AHV erreicht. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV

aufgeschoben werden.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters der AHV die Auszahlung des Vorsorgeguthabens verlangen.

3.2 Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Besteht im Todesfall des Vorsorgenehmers ein Vorsorgedepot gemäss Ziffer 2.2 und sind Investitionen in Anlageinstrumente vorhanden, ist die Stiftung berechtigt, die vom Vorsorgenehmer erworbenen Anlageinstrumente bei Kenntnisnahme des Todes ohne Zustimmung der begünstigten Personen zu verkaufen.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Vorsorgeguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner (nachfolgend: Ehegatte)
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Bei Fehlen eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden eingetragenen Partners kann der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten durch schriftliche und durch den Vorsorgenehmer unterzeichnete Mitteilung an die Stiftung, eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 dieses Kapitels genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Bei Fehlen sowohl eines überlebenden Ehegatten oder eines überlebenden eingetragenen Partners als auch jeglicher Personen gemäss Ziffer 2 dieses Kapitels, hat der Vorsorgenehmer das Recht, zu Lebzeiten durch schriftliche und durch den Vorsorgenehmer unterzeichnete Mitteilung an die Stiftung, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 dieses Kapitels abzuändern und die Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

Die Stiftung behält sich vor, bei Kenntnis eines vorsätzlich herbeigeführten Todes, die Auszahlung an die betreffende Person zu verweigern. Die frei gewordene Leistung fällt demnach den gemäss Begünstigungsordnung des verstorbenen Vorsorgenehmers nachrückenden Personen oder denjenigen gemäss Absatz 2 dieses Kapitels zu.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen und unterzeichneten Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

3.3 Invalideitätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

3.4 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise vorbezogen für:

1. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
2. die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
3. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners voraus.

3.5 Weitere Bezugsmöglichkeiten und Auflösung

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1. bis 3.4. genannten Fällen nur möglich bei:

1. nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers;
2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;

3. Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Wechsel maximal ein Jahr zurückliegt;
4. Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform (siehe auch Ziffer 3.8.)

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach Ziffern 1 bis 3 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners voraus.

3.6 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen. Erteilen die Anspruchsberechtigten der Stiftung bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Überweisungsinstruktionen, ist die Stiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben auf ein Sparkonto bei der LUKB, lautend auf die Anspruchsberechtigten zu übertragen.

3.7 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen.

3.8 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziffern 3.3., 3.4. und 3.5. genannten Fällen möglich.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen. Eine Teilüberweisung des Vorsorgekapitals ist nur möglich, wenn es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet wird.

4. Weitere Regelungen

4.1 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Vorsorgeguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

4.2 Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der LUKB Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die LUKB lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

4.3 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Gebühren festlegen. Diese sind im Anhang 'Dienstleistungen und Preise' aufgeführt. Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet.

Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden.

4.4 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

4.5 Änderungen

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Anpassungen des Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt.

5. Vorsorge-Fondssparplan

Der Vorsorge-Fondssparplan ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds. Zur Abwicklung der

Fondstransaktionen im Vorsorge-Fondssparplan wird ein Vorsorge depot benötigt. Weitere Bestimmungen sind in den Bedingungen für den Vorsorge-Fondssparplan festgehalten.

6. Digitale Vorsorge fluks 3a

fluks 3a ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds. Für fluks 3a gelten zusätzlich nachfolgende besondere Bestimmungen:

1. Voraussetzung für den Abschluss der digitalen Vorsorge ist ein E-Banking Vertrag zwischen der LUKB und dem Vorsorgenehmer.
2. Teilinvestitionen oder -verkäufe sind nicht möglich.
3. Der Abschluss einer Risikoversicherung gemäss Ziffer 2.3 wird nicht angeboten.
4. Der Vorsorgenehmer verwaltet sein Vorsorgevermögen eigenverantwortlich und nimmt bis zur Auszahlung seines Vorsorgeguthabens keine persönliche Betreuung bei der Stiftung oder der LUKB in Anspruch.
5. Der Kunde verpflichtet sich, Aufträge im Zusammenhang mit Wertschriften ausschliesslich elektronisch via der dafür vorgesehenen App zu erteilen.
6. Änderungen des Reglements und Anpassungen der Gebühren werden dem Vorsorgenehmer jeweils elektronisch über das zugehörige E-Banking mitgeteilt.

Weitere Bestimmungen sind in den Bedingungen für fluks 3a festgehalten.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

Dienstleistungen und Preise

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank

Vorsorgekonto Sparen 3

Gebühr Kontoführung

Jahresauszug

Steuerbescheinigung

Postzustellung

Kontoeröffnung

Kontoschliessung

Preis

kostenlos

kostenlos

kostenlos

kostenlos

kostenlos

CHF 75.00¹⁾

Vorsorgedepot Sparen 3

Gebühr Vorsorgedepot

Preis Kauf/Ausgabe Anlageinstrument

Preis Verkauf/Rücknahme Anlageinstrument

Übertrag LUKB Anlageinstrumente bei Erreichen des Referenzalters der AHV ins private Wertschriftendepot bei der LUKB

Preis

0.25 % pro Jahr²⁾

zuzüglich die von der LUKB der Stiftung in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern

0.40 %

0.40 %

(LUKB Expert-Vorsorgefonds: keine)

kostenlos

Vorsorge-Fondssparplan

Administrationspauschale

Transaktionsgebühr Investition

Transaktionsgebühr Desinvestition

Einmalige Zu- oder Verkäufe über Kundenberater oder E-Banking

Übertrag Anteile LUKB Expert-Vorsorge bei Erreichen des Referenzalters der AHV ins private Wertschriftendepot bei der LUKB

Preis

0.25 % pro Jahr^{2)/3)}

zuzüglich die von der LUKB der Stiftung in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern

0.40 %

0.10 %

0.40 %

(LUKB Expert-Vorsorgefonds: keine)

kostenlos

Digitale Vorsorge fluks 3a

Gebühr fluks 3a

Jahresauszug

Steuerbescheinigung

Kauf und Verkauf von Wertschriften

Verwahrung des Wertschriftenbestandes

Pauschale Verwaltungskommission der Anlageinstrumente

Auflösung fluks 3a

Preis

0.60 % All-in Fee pro Jahr⁴⁾

inbegriffen in All-in Fee

inbegriffen in All-in Fee

inbegriffen in All-in Fee

inbegriffen in All-in Fee

inbegriffen in All-in Fee

CHF 75.00¹⁾

Als All-in Fee wird der Preis bezeichnet, der - bis auf die unten aufgeführten Ausnahmen - sämtliche Gebühren für die Führung für fluks 3a beinhaltet. Die All-in Fee beinhaltet auch die Kosten für den Kauf- und Verkauf des Anlagefonds sowie die Produktkosten des gewählten Anlagefonds. Die bei fluks 3a zur Verfügung stehenden Anlagefonds haben eine pauschale Verwaltungskommission von 0.00%.

Ausnahmen:

Nicht in der All-in Fee enthalten sind allfällige Vergütungen und Nebenkosten innerhalb des gewählten Anlagefonds, welche direkt dem Anlagefonds belastet werden (beispielsweise Geld/Brief-Spannen, Kommissionen, Steuern, Abgaben und Total Expense Ratio (TER) von innerhalb des Anlagefonds eingesetzten börsengehandelten Immobilienfonds). Detaillierte Ausführungen dazu sind auf lukb.ch ersichtlich.

Vorbezug Wohneigentumsförderung (pro Konto)

Preis

bei Finanzierung durch die Luzerner Kantonalbank

kostenlos

bei Fremdfinanzierung oder ohne Finanzierung

CHF 200.00

Fussnoten:

1) Ausnahmen:

- Kostenlos bzw. erhöhte Gebühren bei Saldierungen und Teilbezug für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (siehe oben)
- Kostenlos bei Saldierungen infolge Erreichen des Referenzalters der AHV (Referenzalter minus oder plus 5 Jahre), wenn dabei das Vorsorgekapital auf ein LUKB-Konto überwiesen wird.
- Kostenlos bei Saldierung eines Vorsorgekontos Sparen 3 zu Gunsten eines Vorsorgekontos fluks 3a

2) Die Belastung der Gebühr Vorsorgedepot/Administrationspauschale erfolgt jährlich im Dezember oder bei Auflösung des Vorsorgedepots über das zugehörige Vorsorgekonto Sparen 3. Reicht das Vorsorgeguthaben für die Belastung der Gebühr Vorsorgedepot/Administrationspauschale nicht aus, wird die entsprechende Anzahl der Anlageinstrumente verkauft.

3) Bei einem Vorsorge-Fondssparplan fällt keine Gebühr Vorsorgedepot an.

4) Die Berechnung der All-in Fee erfolgt aufgrund der täglichen Bestimmung des Kontobestandes und des Gegenwerts der Wertschriftenanlagen in Schweizer Franken der investierten Wertschriften und wird als gerundeter Betrag dem zugehörigen Vorsorgekonto im Dezember oder bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung belastet. Reicht das Vorsorgeguthaben für die Belastung der All-in Fee nicht aus, wird die entsprechende Anzahl Vorsorgefondsanteile verkauft.

Für besondere Aufwände beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 200.00 je Stunde.

Die Stiftung kann die Preise jederzeit anpassen. Die Anpassung der Preise wird dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Kosten werden dem Kontoguthaben belastet.

Gültig ab 1. Januar 2025

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch